



Merkblatt zur Aufbewahrung von Signalpistolen

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Seenotsignalpistolen muss zwischen zwei Aufbewahrungsarten unterschieden werden:

1. Für die **vorübergehende Aufbewahrung** von erlaubnispflichtigen Seenotsignalwaffen an Bord einer seegehenden Motor- oder Segelyacht ist ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis mit den folgenden Sicherheitsstandards ausreichend:
 - Das Behältnis muss aus Stahlblech – möglichst rostfrei - gearbeitet sein,
 - das Stahlblech der Tür/Klappe muss mindestens eine Stärke von 4 mm aufweisen,
 - eine Verankerung mit dem Schiff ist erforderlich und
 - das Behältnis muss verschließbar sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlenschloss oder Riegelschloss können zum Einsatz kommen).
2. Im Falle **längerer und erkennbarer Abwesenheit** hat der Inhaber der Erlaubnis Waffe und Munition in seiner Wohnung oder seinem Haus entsprechend den allgemeinen Anforderungen und Aufbewahrungsvorschriften aufzubewahren. Da die Waffenkategorie der Signalpistolen mit **Kaliber 4** waffenrechtlich den Kurzwaffen gleichgestellt ist, ist die Waffe in einem Sicherheitsbehältnis mit **Widerstandsgrad 0/N** nach DIN/EN 1143-1 (oder vergleichbarer Normen), oder bei Bestandsschutz der **Sicherheitsstufe B** nach VDMA 24992 aufzubewahren. In Behältnissen der Sicherheitsstufe B ist zu beachten, dass die **Munition getrennt von der Waffe** in einem separat abschließbaren Innenfach oder in einem gesonderten Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt werden muss.

Ein Fall längerer und erkennbarer Abwesenheit liegt u.a. vor wenn das Schiff

- bei längerer Abwesenheit des Skippers abgeschlossen wird,
- längere Zeit zu Reparaturzwecken in einer Werft liegt,
- zum Saisonende ins Winterlager gebracht wird oder
- im Yachthafen liegt und überholt wird.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Schusswaffen und gleichgestellte Gegenstände dürfen nur in verschlossenen Behältnissen **transportiert** werden. Die Waffe muss entladen sein und nur getrennt von der Munition transportiert werden. Der Transport ist nur auf direktem Weg vom bzw. zum Boot erlaubt. Zollrechtliche Bestimmungen sind ggfs. zu beachten.
- Nach dem Flaggenprinzip gelten Schiffe unter deutscher Flagge als schwimmende Gebietsteile der Bundesrepublik Deutschland. Das Fahrtgebiet eines Bootes ist nicht ausschlaggebend für die Einhaltung der Vorgaben des Waffengesetzes. **Jedes unter deutscher Flagge fahrende Boot** unterliegt diesen Bestimmungen.